

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Dieselbe ist auch befugt, die zur Vertheilung des Unterstützungs-Bedarfes und Grades der Rücksichtswürdigkeit erforderlichen Erhebungen zu treffen.

§. 14.

Gegenüber den Mitgliedern, welche nach §. 6 ausgeschlossen werden, hat der Verein durchaus keine Verpflichtung und die von denselben bis zum Zeitpunkte der Ausschließung geleisteten Einzahlungen sind als Eigenthum des Fonds verfallen.

§. 15.

Eben so wenig haben Mitglieder, welche aus eigenem Antriebe aus dem Verein treten wollen, einen Anspruch auf weitere Unterstützung oder auf Rückzahlung der von ihnen geleisteten Beiträge.

§. 16.

Die Dauer der Unterstützung eines erkrankten und hierdurch erwerbsunfähigen Mitgliedes darf 6 Monate nicht überschreiten. Mit dem Ablauf dieser Frist endigt sich die Pflicht der Vereins-Sorge.

V. Leitung und Verwaltung.

§. 17.

Die Leitung des Vereins wird einem Ausschusse anvertraut, welcher aus den Vereins-Mitgliedern selbst zu wählen ist, und

- a) aus einem Vorstande,
- b) aus drei Vorstands-Stellvertreter,
- c) aus einem Rechnungsführer, und
- d) aus vier Ausschüsse und zwei Beisitzern zu bestehen hat.

§. 18.

Wenn die Zahl der Vereinsglieder über 100 beträgt, soll der obige Ausschuß noch um 2 Beisitzern vermehrt werden.

§. 19.

Dem ersten Vorstande obliegt außer der Direktion der